Bundesgesetzblatt

225

Teil II

Z 1998

1995 | Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1995 | Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 57 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 57)	226
9. 3. 95	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14)	227
9. 3. 95	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und Anhänger (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30)	228
10. 2. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87	229
15. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	229
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	230
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	230
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	231
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	231
17. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	232
20. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	232
20. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	233
20. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	235
21. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	237
22. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	239

Die

a) Änderungen 1 und 2 der ECE-Regelung Nr. 57,

b) die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 einschließlich der Berichtigung 1 und

c) die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 57 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 57)

Vom 8. März 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Hiermit werden in Kraft gesetzt

1. Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 57 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge und
2. Änderung 2 dieser ECE-Regelung,

die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommen worden sind. Der Wortlaut der Änderungen 1 und 2 der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1 und Anhang 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 28. Februar 1989 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1992 in Kraft.

Bonn, den 8. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Änderungen 1 und 2 der ECE-Regelung Nr. 57 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14)

Vom 9. März 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerung der Sicherheitsgurte sowie die Berichtigung 1 der Revision 2 wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 2 der Regelung und ihrer Berichtigung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Januar 1992 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 14, zuletzt geändert durch die Änderung 02 (BGBl. 1972 II S. 905; 1989 II S. 917) ist mit Wirkung vom selben Tage außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 einschließlich der Berichtigung 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und Anhänger (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30)

Vom 9. März 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und Anhänger wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 1992 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 30, geändert durch die Änderungen 01 und 02 (BGBl. 1977 II S. 513; 1986 II S. 169), ist mit Wirkung vom 24. September 1992 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87

Vom 10. Februar 1995

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87 vom 14. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 36) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung

mit Wirkung vom 29. November 1994

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 10. Februar 1995

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Grupe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens

Vom 15. Februar 1995

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 für

Bosnien-Herzegowina am 29. Dezember 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1994 (BGBl. II S. 2435).

Bonn, den 15. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen

Vom 16. Februar 1995

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Kasachstan am 13. Januar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. II S. 3867).

Bonn, den 16. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris

Vom 16. Februar 1995

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Moldau, Republik am 23. Januar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3872).

Bonn, den 16. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Vom 16. Februar 1995

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Kuba	am 1. Dezember 1995
Moldau, Republik	am 1. November 1995
Neuseeland	am 1. Oktober 1995

in Kraft treten.

Neuseeland hat anläßlich seines Beitritts erklärt, daß das Übereinkommen auf folgende Gebiete keine Anwendung findet: Cookinseln, Niue und Tokelau.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. II S. 173).

Bonn, den 16. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 16. Februar 1995

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975), wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Nigeria	am 9. April 1995

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1994 (BGBl. II S. 3838).

Bonn, den 16. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs

Vom 17. Februar 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs (BGBl. 1962 II S. 1442; 1989 II S. 993, 994), geändert durch das Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1989 II S. 993, 1022), ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Finnland am 1. Januar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1993 (BGBl. 1994 II S. 295).

Bonn, den 17. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung

Vom 20. Februar 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Mai 1962 über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung nebst Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1988 II S. 467, 469, 492) ist nach Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens für

Finnland am 23. Januar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 41).

Bonn, den 20. Februar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Februar 1995

Das in Santiago de Chile am 3. August 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. August 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Chile –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Rehabilitierung des Gesundheitswesens" ein Darlehen bis zu 30 Mio DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark),

b) für das Vorhaben „Kreditlinie für die kleine und mittlere Industrie" ein Darlehen bis zu 15 Mio DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark),

c) für das Vorhaben „Fonds für ländliche Entwicklung" ein Darlehen bis zu 15,9 Mio DM (in Worten: fünfzehn Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark)

zu erhalten und

d) für das Vorhaben „Selbsthilfe-Wohnungsbau-Programm" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 14 Mio DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 30 Jahren bei 10 Freijahren und einem Zinssatz von 2 Prozent zur Verfügung gestellt.

(2) Kann bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Vorhaben die vorgesehene Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Chile, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2,06 Mio DM (in Worten: zwei Millionen und sechzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(4) In den in den Absätzen 1 und 3 genannten Summen ist durch Umprogrammierung ein Betrag in Höhe von 6,9 Mio DM (in Worten: sechs Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) enthalten, der bereits am 27. November 1972 für den Ausbau des Hafens Puerto Montt zugesagt wurde und der bisher nicht abgerufen worden ist.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Chile zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können, falls sie nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(7) Wird das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine andere selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann für dieses Vorhaben ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(8) Alle vorgesehenen Leistungen der deutschen Seite werden erst erbracht werden, nachdem

- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projekt-/Programmprüfungen durch die KfW eine positive Entscheidung getroffen hat;
- die Gesamtfinanzierung des Projekts/Programms sichergestellt ist.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 und 3 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Chile erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Chile innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Dekret wirksam wird, in dem der Präsident der Republik Chile die Regelung nach Artikel 2 genehmigt.

Geschehen zu Santiago de Chile am 3. August 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wiegand Pabsch
Dr. Ulrich Popp

Für die Regierung der Republik Chile
Molina

Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Februar 1995

Das in La Paz, Bolivien, am 2. Februar 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 2. Februar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 1995

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW),

a) für das Vorhaben

- „Bewässerung Comarapa" zusätzlich ein Darlehen bis zu 9,5 Mio. DM (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Darlehensbetrags,
- „Alternative Entwicklung Sacaba" zusätzlich ein Darlehen bis zu 6,0 Mio DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Darlehensbetrags

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VII" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3,0 Mio DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten;

c) für das Vorhaben

- „Abwasserentsorgung Oruro" zusätzlich einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10,0 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Finanzierungsbeitrags,
- „Ländliches Notstandsprogramm" zusätzlich einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4,5 Mio DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Aufstockung des bereits gewährten Finanzierungsbeitrags,
- „Artenvielfalt und Schutzgebiete" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6,0 Mio DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß diese Vorhaben als

Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Vorhaben Darlehen bis zu insgesamt 20,5 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Werden die in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in dem Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden; das in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete Vorhaben „Artenvielfalt und Schutzgebiete" kann nur durch ein Vorhaben im gleichen Sektor ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung von Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen und Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 2. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
K. Hedrich
E. Hallensleben

Für die Regierung der Republik Bolivien
E. Trigo O'Connor
Cossío

Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Februar 1995

Das in Ankara am 20. Juli 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 20. Juli 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplans im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1993 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 130 000 000,– DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

a) ein Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für eine Kreditlinie zur Förderung von Investitionen türkischer Unternehmen in turksprachigen Staaten des Kaukasus und Mittelasiens;

b) ein Darlehen bis zur Höhe von 70 000 000,– DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vorhabens „Klärwerk Adana";

c) ein Darlehen bis zur Höhe von 40 000 000,– DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vorhabens „Klärwerk Kayseri";

d) ein Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vorhabens „Erdwärmeheizungssystem Denizli".

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a bis d bezeichneten Vorhaben können, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik

Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara am 20. Juli 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Oesterhelt

Für die Regierung der Republik Türkei
Osman Birsen

Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. Februar 1995

Das in Asunción, Paraguay, am 21. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Dezember 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Landwirtschaftliches Kreditprogramm Crédito Agrícola de Habilitación II", „Stromversorgung Zentralchaco", Stromversorgung mittleres Paraguay – ANDE III)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Paraguay –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Paraguay beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Paraguay, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main (KfW), für die folgenden Vorhaben Darlehen bis zu insgesamt 52,0 Mio DM (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

a) für das Vorhaben „Landwirtschaftliches Kreditprogramm Crédito Agrícola de Habilitación II" ein Darlehen bis zu 4,0 Mio DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark),

b) für das Vorhaben „Stromversorgung Zentralchaco" ein Darlehen bis zu 40,0 Mio DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark),

c) Stromversorgung mittleres Paraguay – ANDE III: bis zu 8,0 Mio DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Paraguay zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 57): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 14): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 30): 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Absatz 1 des Artikels 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Paraguay, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifizieren, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Geschehen zu Asunción am einundzwanzigsten Juli neunzehnhundertdreiundneunzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heinz Schneppen

Für die Regierung der Republik Paraguay
Alexis Frutos Vaesken